

Politik für die bestmögliche Ausführung von Aufträgen (best execution)

Informationen für bpost Bank-Kunden

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	2
2. Anwendungsbereich der Politik für die Ausführung und Weiterleitung von Aufträgen.....	2
3. Verfahren zur bestmöglichen Ausführung	2
3.1. Allgemeines.....	2
3.2. Beschreibung des Verfahrens zur Auswahl der Ausführungsmethoden, Ausführungsplätze und Auftragsausführenden	2
3.3. Ausgewählte Ausführungsplätze	4
3.4. Auswahl von „Auftragsausführenden“	4
3.5. Ausdrückliche Weisungen.....	5
4. Zusammenlegung von Aufträgen	5
5. Zustimmung von Kunden.....	5
6. Änderung der Politik	5
7. Einhaltung der Grundsätze und Regelungen für die bestmögliche Auftragsausführung.....	6
8. Zusätzliche Informationen über die Ausführungsgrundsätze.....	6
Anlage 1: Übersicht Ausführungsregelungen	7
Anlage 2: Definitionen	10

1. Ausgangslage

Der Schutz von Anlegern in Belgien und den anderen Ländern der Europäischen Union beruht auf der sog. MiFID-Richtlinie, vollständiger Titel „Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente“.. Diese europäische Richtlinie schreibt vor, dass sich Banken bei der Erbringung von Anlagedienstleistungen loyal, redlich und professionell für die Interessen ihrer Kunden einsetzen. Dazu gehört unter anderem, dass sie bei der Ausführung von Kundenaufträgen alle hinreichenden Maßnahmen ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis zu erreichen. Dieser Grundsatz wird als Verpflichtung zur „bestmöglichen Ausführung“ bzw. als „best execution“-Grundsatz bezeichnet.

Im Hinblick auf die Einhaltung der „best execution“-Verpflichtung hat bpost Bank (im Folgenden die Bank genannt) eine Politik und Regelungen für die bestmögliche Ausführung von Aufträgen entwickelt.. Dieses Dokument enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile dieser Politik und dieser Regelungen.

Die Bank kommt bei der Ausführung von Aufträgen ihrer „best execution“-Verpflichtung im Einklang mit ihrer Politik und ihren Regelungen für die bestmögliche Auftragsausführung nach.. Die Bank ist nicht verpflichtet, bei jedem Einzelauftrag das bestmögliche Ergebnis zu erreichen.

2. Anwendungsbereich der Politik für die Ausführung und Weiterleitung von Aufträgen

Die Politik für die bestmögliche Auftragsausführung der Bank gilt für alle Aufträge für Finanzinstrumente, die der Bank von Kunden erteilt werden können.

3. Verfahren zur bestmöglichen Ausführung

3.1 Allgemeines

Die Politik für die bestmögliche Auftragsausführung beinhaltet, dass Kundenaufträge (entsprechend den Merkmalen des jeweiligen Auftrags)

- an den Ausführungsplätzen ausgeführt werden müssen, an denen gleich bleibend das bestmögliche Ergebnis erzielt wird.. Bei einem Ausführungsplatz handelt es sich z. B. um eine Börse, eine Handelsplattform, ein anderes Unternehmen oder möglicherweise die Bank selbst; oder
- an andere Unternehmen weitergeleitet werden müssen, die dessen Ausführung übernehmen und bei dieser Ausführung gleich bleibend das bestmögliche Ergebnis erzielen werden (die sog. Auftragsausführenden).

Zur Umsetzung dieses Grundsatzes hat die Bank ein Verfahren entwickelt, um für die Finanzinstrumente, für die Aufträge entgegengenommen werden, festzulegen:

- mit welcher Ausführungsmethode (dabei handelt es sich um die Ausführung von Aufträgen an einem Ausführungsplatz oder die Weiterleitung an einen Auftragsausführenden) gleich bleibend das bestmögliche Ergebnis für Kunden erzielt werden kann, und
- welche Ausführungsplätze oder welche Auftragsausführenden gleich bleibend das bestmögliche Ergebnis für Kunden erreichen.

3.2. Beschreibung des Verfahrens zur Auswahl der Ausführungsmethoden, Ausführungsplätze und Auftragsausführenden

3.2.1 Allgemeines

Um zu bestimmen, welche Ausführungsmethode und welcher Ausführungsplatz oder Auftragsausführender gleich bleibend das bestmögliche Ergebnis erreichen (werden), berücksichtigt die Bank die folgenden Faktoren (dies sind die „Ausführungsfaktoren“):

- den Preis des Finanzinstruments, auf das sich der Auftrag bezieht;
- die mit der Ausführung verbundenen Kosten;
- die Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung¹;
- die Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Abwicklung des Auftrags²;
- den Umfang des Auftrags;
- die Art des Auftrags.

Die oben genannten Faktoren haben im Rahmen des Auswahlverfahrens jedoch nicht alle dasselbe Gewicht. Die Bank zieht die verschiedenen Faktoren auf folgende Weise in Betracht:

- Der Preis des Finanzinstruments, auf das sich der Auftrag bezieht (dabei handelt es sich um den Preis, der bei einem Ankauf bezahlt werden muss, und den Preis, der bei einem Verkauf erzielt wird), und die mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten³ werden grundsätzlich bei der Auswahl der Ausführungsmethode und des Auftragsplatzes oder des Auftragsausführenden bestimmt. Konkret bedeutet dies, dass die Ausführungsmethode und der Ausführungsplatz oder der Auftragsausführende ausgewählt werden, die gleich bleibend das beste Ergebnis hinsichtlich des Gesamtentgelts, worunter der höchste Nettoertrag bei einem Verkauf bzw. der niedrigste Kostenpreis bei einem Ankauf oder einer Umstellung verstanden wird, erreichen können;
- andere Ausführungsfaktoren erhalten bei der Auswahl jedoch insoweit Vorrang vor den direkten Preis- und Kostenerwägungen, als sie dazu beitragen, gemessen am Gesamtentgelt, und wenn es im Kundeninteresse ist, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Dies hängt ab von
 - den Merkmalen des Auftrags;
 - den Merkmalen des betreffenden Finanzinstruments;
 - den Merkmalen der möglichen Ausführungsplätze.

Die Grundsätze für die bestmögliche Auftragsausführung der Bank lassen es zu, bei Aufträgen für Finanzinstrumente, die auf einem oder mehreren geregelten Märkten oder MTF oder OTF gehandelt werden, einen anderen Ausführungsplatz als diese geregelten Märkte oder MTF oder OTF auszuwählen.

3.2.2. Auswahl von Auftragsausführenden

Um zu ermitteln, welche Auftragsausführenden für die Ausführung von Kundenaufträgen ausgewählt werden, berücksichtigt die Bank neben den oben aufgeführten Ausführungsfaktoren folgende Gesichtspunkte, die sie als maßgeblich für die Qualität der Ausführung betrachtet, welche von einem Auftragsausführenden erbracht werden kann:

¹ Ausführung eines Auftrags = der Abschluss einer Vereinbarung über den Ver- oder Ankauf eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder über die Ausführung des vom Kunden gewünschten Vorgangs (wie z. B. die Wandlung eines Finanzinstruments in ein anderes Finanzinstrument).

² Abwicklung eines Auftrags = Zahlung des geschuldeten Preises und Erhalt der geschuldeten Finanzinstrumente (oder ggf. umgekehrt).

³ Dies sind alle Ausgaben, die zu Lasten des Kunden gehen und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen (wie z. B. Vergütungen, die an Ausführungsplätzen und an Auftragsausführende zu zahlen sind) stehen.

- die Zuverlässigkeit der Dienstleistung des Auftragsausführenden;
- die Kosten, die der Auftragsausführende für die Ausführung von Transaktionen in Rechnung stellt;
- die Vorschriften und die Aufsicht, denen der Auftragsausführende unterliegt;
- den Ruf des Auftragsausführenden; und
- die finanzielle Solidität des Auftragsausführenden.

3.3 Ausgewählte Ausführungsplätze

3.3.1. Allgemeines

Mit der Durchführung des Verfahrens zur Auswahl der Ausführungsmethoden und der Ausführungsplätze hat die Bank für jedes Finanzinstrument (bzw. jede Gattung von Finanzinstrumenten), für das sie Aufträge entgegennimmt, die Ausführungsplätze bestimmt, an denen Kundenaufträge ausgeführt werden. Eine Übersicht über die ausgewählten Ausführungsplätze ist in Anlage 1 enthalten.

Im Falle höherer Gewalt oder von Notlagen ist es allerdings möglich, dass die Bank einen Auftrag nicht auf die in diesem Dokument beschriebene Weise ausführen kann. In solchen Situationen bemüht sich die Bank, unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

3.3.2 Überwachung und Bewertung

Die Bank überwacht regelmäßig die Effizienz ihrer Ausführungspolitik und ihrer Vorkehrungen zur direkten Auftragsausführung, um mögliche Mängel festzustellen und zu beheben. Konkret bedeutet dies, dass einerseits geprüft wird, ob Aufträge unter Anwendung der Ausführungspolitik ausgeführt werden, und andererseits, ob im Allgemeinen gleich bleibend das bestmögliche Ergebnis erreicht wird.

Ergänzend zu den oben genannten Maßnahmen bewertet die Bank auch mindestens einmal jährlich ihre Ausführungspolitik und ihre Vorkehrungen zur direkten Auftragsausführung, um zu überprüfen, ob diese Politik und diese Vorkehrungen für die bestmögliche Auftragsausführung noch ausreichend sind. Diese Bewertung wird auch vorgenommen, wenn sich wesentliche Veränderungen bei den Möglichkeiten ergeben, an den ausgewählten Ausführungsplätzen gleich bleibend das bestmögliche Ergebnis zu erreichen.

3.4. Auswahl von „Auftragsausführenden“

3.4.1 Allgemeines

Im Hinblick auf die Erzielung von Größenvorteilen, geringeren Ausführungskosten und einer gleichbleibenden Ausführungsqualität hat sich die Bank dafür entschieden, alle Aufträge, die sie selbst nicht an einem Ausführungsplatz ausführen kann, an einen einzigen „Auftragsausführenden“ weiterzuleiten. Als „Auftragsausführender“ wurde BNP Paribas Fortis ausgewählt, ein Kreditinstitut belgischen Rechts.

Anlage 1 enthält eine Übersicht über die Aufträge, die an BNP Paribas Fortis weitergeleitet werden.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass die Bank BNP Paribas Fortis grundsätzlich keine ausdrücklichen Weisungen darüber erteilen wird, wie Aufträge auszuführen sind.

3.4.2. Überwachung und Bewertung

Die Bank hat die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die Weiterleitung von Aufträgen an BNP Paribas Fortis für ihre Kunden im Allgemeinen gleich bleibend das bestmögliche Ergebnis erbringt. So werden unter anderem

- die Ausführungsqualität von BNP Paribas Fortis überwacht, um mögliche Mängel festzustellen und zu beheben, und
- jährlich eine Bewertung vorgenommen, um zu überprüfen, ob die Weiterleitung von Aufträgen an BNP Paribas Fortis noch ausreicht, um die „best execution“-Verpflichtung zu erfüllen.

3.5 Ausdrückliche Weisungen

Die Bank bietet ihren Kunden nicht die Möglichkeit, ausdrückliche Weisungen bezüglich bestimmter Aspekte eines Auftrags (wie etwa des Preises oder des Ausführungsplatzes) zu erteilen.

4. Zusammenlegung von Aufträgen

In bestimmten Fällen (darunter die Zeichnung und der Verkauf von Beteiligungsrechten an Organismen für gemeinsame Anlagen) legt die Bank Aufträge von Kunden mit Aufträgen anderer Kunden und/oder ihren eigenen Aufträgen zusammen. Die Bank hat Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass es unwahrscheinlich ist, dass sich diese Zusammenlegungen für die betreffenden Kunden nachteilig auswirken. Darüber hinaus hat die Bank eine Auftragszuweisungspolitik entwickelt, die eine redliche Zuweisung der zusammengelegten Aufträge vorsieht und die Interessen der Kunden obenan stellt.

Trotz des vorstehend Gesagten lässt sich das Risiko, dass die Zusammenlegung von Aufträgen für einen oder mehrere Kunden, deren Aufträge zusammengelegt werden, nachteilige Folgen hat, nicht ganz ausschließen.

5. Zustimmung von Kunden

Die Bank darf Aufträge von Kunden nur ausführen, wenn diese ihren Grundsätzen für die bestmögliche Auftragsausführung zugestimmt haben. Dies ist der Fall, wenn sich Kunden mit dem Inhalt dieses Dokuments (das die wichtigsten Aspekte der Ausführungs- und Weiterleitungspolitik der Bank für Aufträge beschreibt) einverstanden erklären.

Aufträge für Finanzinstrumente, die auf einem oder mehreren geregelten Märkten oder MTF oder OTF gehandelt werden, werden von der Bank nur dann an einem anderen Ausführungsplatz als auf diesen geregelten Märkten oder MTF oder OTF ausgeführt, wenn die betreffenden Kunden dazu ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben haben.

6. Änderung der Politik

Die in diesem Dokument erläuterten Grundsätze für die bestmögliche Auftragsausführung können von der Bank von Zeit zu Zeit geändert werden (beispielsweise als Folge einer Bewertung der Auftragsausführungsregelungen oder von Änderungen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Im Falle einer Änderung der Grundsätze, die sich nachhaltig auf die Auftragsausführung auswirkt, werden Kunden hiervon rechtzeitig unterrichtet, und dieses Dokument wird entsprechend angepasst. Diese Mitteilung kann (nach Wahl der Bank) durch Versenden eines Schreibens, über die Kontoauszüge oder durch andere geeignete Kommunikationsmittel erfolgen. Die aktuelle Version dieser Zusammenfassung kann auch auf der Website der bpost Bank eingesehen werden.

Die Zustimmung eines Kunden zu einer Änderung der Grundsätze für die bestmögliche Auftragsausführung gilt als erteilt, wenn er nach der Bekanntgabe der Änderung einen Auftrag bei der Bank platziert.

Erklärt sich eine Kunde nicht mit einer Änderung der Grundsätze für die bestmögliche Auftragsausführung einverstanden, hat er dies der Bank unverzüglich nach Bekanntgabe der Änderung mitzuteilen. In diesem Fall kann die Bank keine Aufträge für den betreffenden Kunden mehr ausführen.

7. Einhaltung der Grundsätze und Regelungen für die bestmögliche Auftragsausführung

Kunden können die Bank bitten, nachzuweisen, dass ihre Aufträge im Einklang mit den vorstehenden Erläuterungen ausgeführt wurden. Derartige Anfragen sind zu richten an Complaints Management, Markiesstraat 1, Postfach 2, 1000 Brüssel. Die Bank ist jedoch nur dann verpflichtet, derartigen Anträgen zu entsprechen, wenn sie sich auf Aufträge beziehen, die von der Bank selbst ausgeführt wurden.

8. Zusätzliche Informationen über die Ausführungsgrundsätze

Kunden, die zusätzliche Informationen über die Grundsätze für die Ausführung und Weiterleitung von Aufträgen und die Auftragszuweisungspolitik wünschen, können sich wenden an Complaints Management, Markiesstraat 1, Postfach 2, 1000 Brüssel.

Auf der Website der bpost Bank können die aktuellen Daten in Bezug auf die Ausführungsqualität jedes in der Anweisung zur Ausführung verzeichneten Ausführungsorts eingesehen werden. Der erste Bericht zu diesem Thema wird Ende April 2018 verfügbar sein.

bpost bank AG, mit Sitz in 1000 Brüssel, Rue du Marquis 1 bte2, Telefon 022 012345 – RJP (Brüssel) 0456.038.471 – MwSt. BE456 038 471. bpost bank AG ist ein beim FSMA zugelassenes Kreditinstitut, das seine Investmentdienste über das Netz von bpost AG öffentlichen Rechts (Centre Monnaie, 1000 Brüssel), zugelassen bei der FSMA in ihrer Eigenschaft als Behörde für Bank- und Investmentdienstleistungen für bpost bank AG unter der Nummer 025275 cA-cB tätigt.

Anlage 1: Übersicht Ausführungsregelungen

1. Kassenobligationen

1.1 Von bpost Bank ausgegebene Kassenobligationen

Art des Auftrags	Ausführungsregelungen
Kaufaufträge (Primärmarkt)	<u>Storniert</u>
Verkaufsaufträge	<u>Art der Ausführung:</u> Ausführung direkt durch bpost Bank <u>Maßgebliche Faktoren für die Auswahl des Ausführungsplatzes:</u> 1. Preis und Kosten 2. Wahrscheinlichkeit und Schnelligkeit der Ausführung <u>Ausgewählter Ausführungsplatz:</u> bpost Bank Im Rahmen ihrer Politik zur Vermeidung und Regelung von Interessenkonflikten hat die Bank Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass der Preis, der Kunden angeboten wird, auf redliche und marktkonforme Weise festgelegt wird. Kunden können zusätzliche Informationen über die Art der Preisberechnung erhalten über Complaints Management, Markiesstraat 1, Postfach 2, 1000 Brüssel

1.2 Von BNP Paribas Fortis ausgegebene Kassenobligationen

Art des Auftrags	Ausführungsregelungen
Verkaufsaufträge	<u>Ausführungsmethode:</u> Ausführung direkt durch bpost Bank <u>Maßgebliche Faktoren für die Auswahl des Ausführungsplatzes:</u> 1. Preis und Kosten 2. Wahrscheinlichkeit und Schnelligkeit der Ausführung <u>Ausgewählter Ausführungsplatz:</u> BNP Paribas Fortis

2. Volksdarlehen

2.1 Von bpost Bank ausgegebene Volksdarlehen

Art des Auftrags	Ausführungsregelungen
Kaufaufträge (Primärmarkt)	<u>Storniert</u>
Verkaufsaufträge	<u>Art der Ausführung:</u> Ausführung direkt durch bpost Bank <u>Maßgebliche Faktoren für die Auswahl des Ausführungsplatzes:</u> 1. Preis und Kosten 2. Wahrscheinlichkeit und Schnelligkeit der Ausführung <u>Ausgewählter Ausführungsplatz:</u> bpost Bank Im Rahmen ihrer Politik zur Vermeidung und Regelung von Interessenkonflikten hat die Bank Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass der Kunden angebotene Preis auf redliche und marktkonforme Weise festgelegt wird. Kunden können zusätzliche Informationen über die Art der Preisberechnung erhalten über Complaints Management, Markiesstraat 1, Postfach 2, 1000 Brüssel

2.2. Von BNP Paribas Fortis ausgegebene Volksdarlehen

Art des Auftrags	Ausführungsregelungen
Verkaufsaufträge	<u>Ausführungsmethode:</u> Ausführung direkt durch bpost Bank <u>Maßgebliche Faktoren für die Auswahl des Ausführungsplatzes:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. Preis und Kosten 2. Wahrscheinlichkeit und Schnelligkeit der Ausführung <u>Ausgewählter Ausführungsplatz:</u> BNP Paribas Fortis

3. Beteiligungsrechte an Organismen für gemeinsame Anlagen

3.1 Von bpost Bank vertriebene Beteiligungsrechte an Organismen für gemeinsame Anlagen

Art des Auftrags	Ausführungsregelungen
Kaufaufträge	<u>Ausführungsmethode:</u> Ausführung direkt durch bpost Bank <u>Maßgebliche Faktoren für die Auswahl des Ausführungsplatzes:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. Preis und Kosten 2. Wahrscheinlichkeit und Schnelligkeit der Ausführung <u>Ausgewählter Ausführungsplatz:</u> der Organismus für gemeinsame Anlagen, dessen Beteiligungsrechte erworben werden (oder der Betreuer/Übertragungsagent des Organismus)
Verkaufsaufträge	<u>Art der Ausführung:</u> Ausführung direkt durch bpost Bank <u>Maßgebliche Faktoren für die Auswahl des Ausführungsplatzes:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. Preis und Kosten 2. Wahrscheinlichkeit und Schnelligkeit der Ausführung <u>Ausgewählter Ausführungsplatz:</u> der Organismus für gemeinsame Anlagen, dessen Beteiligungsrechte erworben werden (oder der Betreuer/Übertragungsagent des Organismus)
Wandelaufträge	<u>Ausführungsmethode:</u> Ausführung direkt durch bpost Bank <u>Maßgebliche Faktoren für die Auswahl des Ausführungsplatzes:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1. Preis und Kosten 2. Wahrscheinlichkeit und Schnelligkeit der Ausführung <u>Ausgewählter Ausführungsplatz:</u> der Organismus für gemeinsame Anlagen, dessen Beteiligungsrechte erworben werden (oder der Betreuer/Übertragungsagent des Organismus)

3.2 Von BNP Paribas Fortis vertriebene Beteiligungsrechte an Organismen für gemeinsame Anlagen

Art des Auftrags	Ausführungsregelungen
Verkaufsaufträge	<u>Ausführungsmethode:</u> Weiterleitung des Auftrags an BNP Paribas Fortis
Wandelaufträge	<u>Ausführungsmethode:</u> Weiterleitung des Auftrags an BNP Paribas Fortis

4. Staatsschuldverschreibungen

4.1. Staatsanleihe

Art des Auftrags	Ausführungsregelungen
Kaufaufträge (Primärmarkt)	<u>Ausführungsmethode:</u> Weiterleitung des Auftrags an die NBB (Belgische Nationalbank)
Verkaufsaufträge	<u>Ausführungsmethode:</u> Weiterleitung des Auftrags an BNP Paribas Fortis

4.2. Schatzbriefe

Art des Auftrags	Ausführungsregelungen
Verkaufsaufträge	<u>Ausführungsmethode:</u> Weiterleitung des Auftrags an BNP Paribas Fortis

5. Von Finanzinstituten und anderen Unternehmen ausgegebene Anleihen

5.1 Von Bpost Bank vertriebene strukturierte Anleihen und abgeleitete Instrumente

Art des Auftrags	Ausführungsregelungen
Kaufaufträge (Primärmarkt)	<u>Ausführungsmethode:</u> Weiterleitung des Auftrags an BNP Paribas Fortis
Verkaufsaufträge	<u>Ausführungsmethode:</u> Weiterleitung des Auftrags an BNP Paribas Fortis

5.2 Von BNP Paribas Fortis vertriebene strukturierte Anleihen und abgeleitete Instrumente

Art des Auftrags	Ausführungsregelungen
Verkaufsaufträge	<u>Ausführungsmethode:</u> Weiterleitung des Auftrags an BNP Paribas Fortis

5.3 Von BNP Paribas Fortis vertriebene Anleihen

Art des Auftrags	Ausführungsregelungen
Verkaufsaufträge	<u>Ausführungsmethode:</u> Weiterleitung des Auftrags an BNP Paribas Fortis

6. Sonstige Finanzinstrumente

Aufträge in Bezug auf andere als die vorstehend aufgeführten Finanzinstrumente werden von der Bank nur in Ausnahmefällen entgegengenommen. Bei derartigen Finanzinstrumenten nimmt die Bank grundsätzlich auch nur Verkaufsaufträge entgegen. Diese Aufträge werden wie folgt ausgeführt:

Art des Auftrags	Ausführungsregelungen
Verkaufsaufträge	<u>Ausführungsmethode:</u> Weiterleitung des Auftrags an BNP Paribas Fortis

Anlage 2: Definitionen

Kunde jede natürliche Person (sofern nicht in einer faktischen Vereinigung oder ungeteilten Rechtsgemeinschaft zusammengeschlossen) oder juristische Person, die in welcher Eigenschaft auch immer für sich selbst oder für Rechnung Dritter bpost Bank einen Auftrag für ein Finanzinstrument erteilt und dazu befähigt und ermächtigt ist.

Auftrag: jede Zeichnung, Eintragung, Wandlung, Kauf-, Verkaufs- oder Rückkauftransaktion eines/für ein Finanzinstrument(s).

Finanzinstrument: die in Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes vom 2. August 2002 betreffend die Überwachung des Finanzsektors und der Finanzdienste aufgelisteten Instrumente. Dabei handelt es sich unter anderem um Kassenobligationen, Anteile, Anleihen und Beteiligungsrechte an Organismen für gemeinsame Anlagen.

Ausführungsort: jeder geregelte Markt, jede MTF, jeder systematische Internalisierer, Market Maker oder andere Liquiditätsbeschaffer oder eine andere Einheit außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die eine ähnliche Aufgabe wie die einer der vorstehend genannten Parteien ausübt.

Geregelter Markt: ein von einem Marktunternehmen betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das verschiedene Kauf- und Verkaufsabsichten Dritter in Bezug auf Finanzinstrumente zusammenführt oder ihre Zusammenführung auf solche Weise erleichtert, dass eine Vereinbarung in Bezug auf Finanzinstrumente zustande kommt, und das als solches in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen ist. Ein Beispiel für einen geregelten Markt ist Euronext Brüssel.

Multilaterale Handelsfazilität (oder „MTF“): ein von einer Wertpapierfirma, einer Bank oder einem Marktunternehmen betriebenes multilaterales System, das verschiedene Kauf- und Verkaufsabsichten Dritter in Bezug auf Finanzinstrumente auf solche Weise zusammenführt, dass eine Vereinbarung in Bezug auf Finanzinstrumente zustande kommt.

Organisiertes Handelssystem (oder „OTF“): ein multilaterales System, bei dem es sich nicht um einen geregelten Markt oder ein MTF handelt und das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen, strukturierten Finanzprodukten, Emissionszertifikaten oder Derivaten innerhalb des Systems in einer Weise zusammenführt, die zu einem Vertrag führt;

Systematischer Internalisierer: jede Wertpapierfirma oder Bank, die in organisierter, häufiger und systematischer Weise Kundenaufträge für eigene Rechnung außerhalb eines geregelten Marktes oder einer MTF ausführt.

Market Maker: jede Person, die auf den Finanzmärkten dauerhaft die Bereitschaft erkennen lässt, auf eigene Rechnung und mit eigenem Kapital zu handeln, indem sie Finanzinstrumente zu von ihr festgestellten Preisen an- und verkauft.

Ausdrückliche Weisung: eine Weisung eines Kunden, die sich auf einen oder mehrere Aspekte eines Auftrags (wie etwa den Ausführungsort, den Preis, zu dem der Auftrag ausgeführt werden soll usw.) bezieht. bpost Bank nimmt keine ausdrücklichen Weisungen entgegen.